

NACHLASSVERTRAG

MIT VERMÖGENSABTRETUNG

ZWISCHEN

FLIGHTLEASE AG

UND IHREN

GLÄUBIGERN

1. Die Flightlease AG räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der Flightlease AG befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der Flightlease AG auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der Flightlease AG einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.
4. Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss Art. 321 SchKG gestützt auf die Geschäftsbücher der Flightlease AG und die erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinsenlauf hat mit dem Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 5. Oktober 2001 aufgehört, mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane ein oder mehrere Liquidator/en und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus ... Mitgliedern beauftragt:
- a) Liquidator/en
.....
 - b) Gläubigerausschuss
-
-
-
-
-
6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen die nötigen Ersatzwahlen.
7. Die Entschädigung des/der Liquidators/Liquidatoren und der Vertreter im Gläubigerausschuss wird gemäss Art. 55 Gebührentarif SchKG von der Aufsichtsbehörde festgelegt, wobei die Honorarordnungen der Berufsverbände als Richtlinie dienen.
8. Der/die Liquidator/en hat/haben die Liquidation als ausführendes Organ/e im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Er/sie handelt/handeln unter der Bezeichnung "Flightlease AG in Nachlassliquidation".
9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit des/der Liquidators/Liquidatoren. Er übt ferner alle Befugnisse in sinngemässer analoger Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen. Der Gläubigerausschuss ist im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen befugt, dem/den Liquidator/en Weisungen zu erteilen.

10. Der/die Liquidator/en beruft/berufen den Gläubigerausschuss zu in der Regel alle zwei Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzungen ein. Die dabei zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.
11. Der/die Liquidator/en orientiert/orientieren die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben und über eine Website im Internet in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt
 - Amtsblatt des Kantons Zürich
 - ZÜRICHEXPRESS
 - Neue Zürcher Zeitung
 - The Wall Street Journal
 - Financial Times Europe
 - Frankfurter Allgemeine Zeitung
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde in Kraft.

Zürich, 26. Juni 2002

Flightlease AG in Nachlassstundung